

Amtsblatt

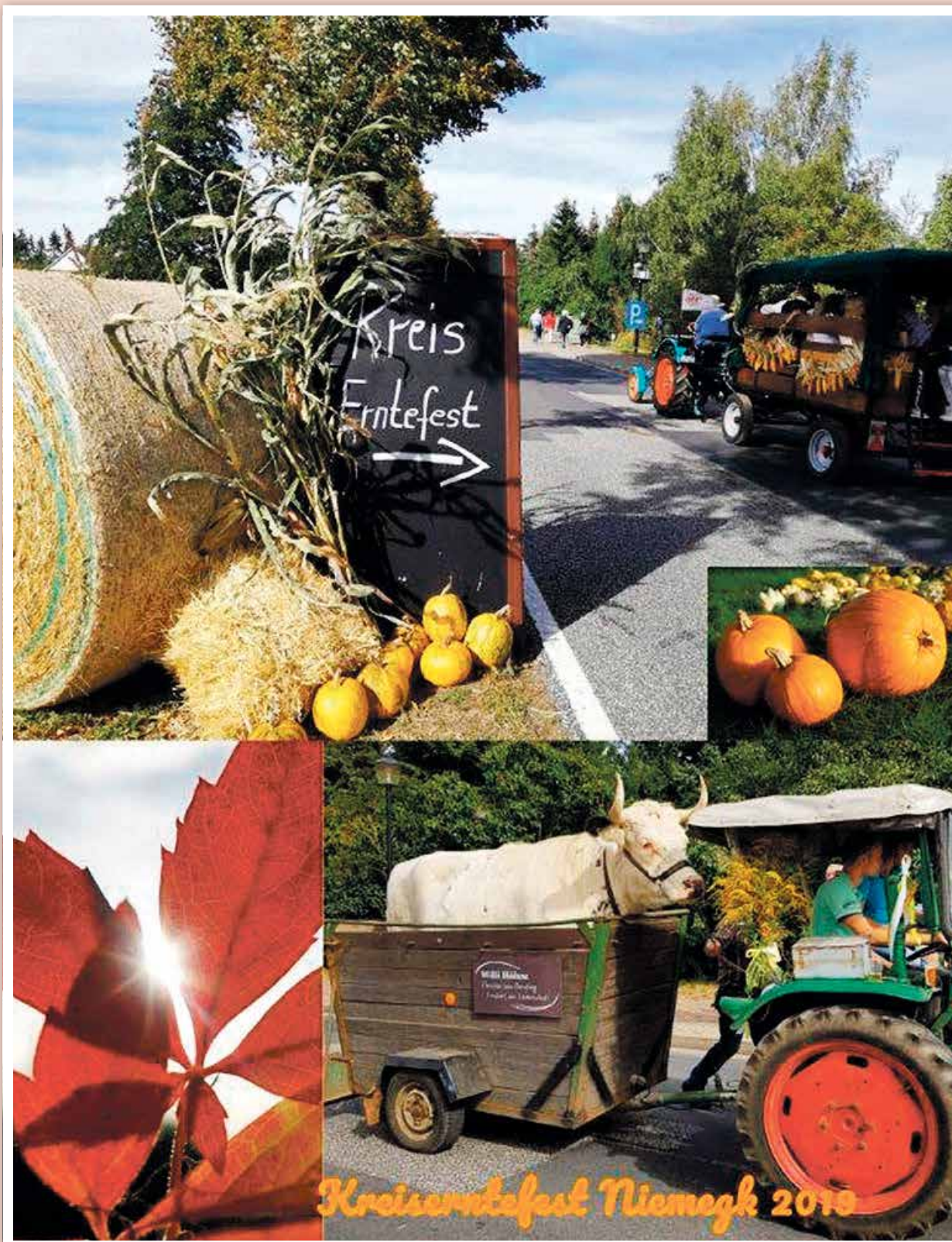
für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

14. Jahrgang

Freitag, den 11. Oktober 2019

Nummer 11 | Woche 41



– **Amtlicher Teil** –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Geprüfter Jahresabschluss der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2014 Seite 3
- Entwurf des Jahresabschlusses der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2014..... Seite 3
- Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2014 Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Notbekanntmachung i. S. d. § 3 Bekanntmachungsanordnung der Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung des Haushaltsausschusses des Amtes Brück Seite 5
- Notbekanntmachung i. S. d. § 3 Bekanntmachungsanordnung der Tagesordnung zur Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Brück Seite 6
- Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 26.05.2019 Aufgabe des Mandats in der Gemeindevertretung Linthe und im Ortsbeirat Deutsch Bork und Berufung der Nachfolger Seite 6
- Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Planebruch Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Borkheide und Entlastung des Amtsdirektors..... Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Golzow und Entlastung des Amtsdirektors Seite 8
- 1. Änderung zur Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Golzow..... Seite 9
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Planetal Seite 10
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr..... Seite 10

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**Beschluss-Nr.19–2/19**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

aufgrund des § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])

den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014**Begründung:**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. § 101 BbgKVerf den Jahresabschluss geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Beschlussfassung entgegenstehen.

Das RPA empfiehlt dem Bürgermeister, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2014 festzustellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung und zur Entscheidung über **die Entlastung der Bürgermeisterin** vorzulegen.

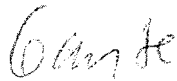
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 17

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: 1

Wiesenburg/Mark, den 10.09.2019



Gante
Vors. der Gemeindevertretung



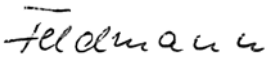
Beckendorf
Bürgermeister

**Entwurf des Jahresabschlusses der Gemeinde Wiesenburg/Mark
für das Haushaltsjahr 2014**

Der Jahresabschluss wurde auf Grund § 83 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung erstellt. Der Entwurf des Jahresabschlusses für die Gemeinde Wiesenburg/Mark mit den dazugehörigen Anlagen wurde gern. § 82 Abs. 3 BbgK Verf durch die Kämmerin aufgestellt und dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt.

aufgestellt:

Wiesenburg/Mark, den 23.08.2019



Feldmann
Kämmerin

Der geprüfte Jahresabschluss mit seinen Anlagen wird hiermit festgestellt und der Gemeindevertretung für die Sitzung am 10. September 2019 zugestellt.

festgestellt:

Wiesenburg/Mark, den 23.08.2018



Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 20-2/19

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

aufgrund des § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])

die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2014 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 26.04.2019

Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. § 101 BbgKVerf den Jahresabschluss 2014 geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung der Bürgermeisterin entgegenstehen.

Das RPA empfiehlt dem Bürgermeister, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2014 festzustellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung und zur Entscheidung über **die Entlastung der Bürgermeisterin** vorzulegen.

Anmerkung: Entgegen der bisherigen Auffassung, dass der jeweils amtierende Hauptverwaltungsbeamte zu entlasten ist, hat das Ministerium des Innern und für Kommunales im Rundschreiben vom 04.01.2018 erklärt: „Sinn und Zweck des Entlastungsbeschlusses ist es, eine abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung über die Art und die Form der Ausführung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung herbeizuführen. Adressat der Entlastung (Entlastungsempfänger) ist der in diesem Zeitraum für die Haushaltsführung verantwortliche Hauptverwaltungsbeamte als Leiter der Gemeindeverwaltung.“

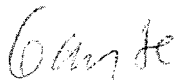
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 17

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: 1

Wiesenburg/Mark, den 10.09.2019



Gante

Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 10.9.2019

mit Beschluss-Nr. 19-2/19 den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014

und

mit Beschluss-Nr. 20-2/19 die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2014 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 26.4.2019

beschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2014 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesenburg/Mark, den 20.09.2019



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Notbekanntmachung i. S. d. § 3 der Bekanntmachungsordnung der Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung des Haushaltsausschusses des Amtes Brück**

am Montag, den 21.10.2019, um 19:00 Uhr Sitzungssaal im Gebäude II der Amtsverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 58 in Brück

Tagesordnung**I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung sowie der Anwesenheit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Information zu wesentlichen Angelegenheiten des Amtes
5. Einwohnerfragestunde
6. Behandlung von Anfragen von Amtsausschussmitgliedern
7. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
8. Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Haushaltsausschusses
9. Wahl der Stellvertretung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden
10. **A-20-10/2019** Unterjähriger Bericht
Mitteilung
11. **A-20-9/2019** Erwerb Software – A0 Workflow
Beschlussvorlage

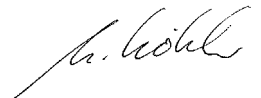
12. **A-10-13/2019** Errichtung von Löschwasserbrunnen zur Sicherung der gesetzlichen Brandschutzbestimmungen
Beschlussvorlage
13. Diskussion Haushaltsplanung 2020

II. Nichtöffentlicher Teil

14. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
15. Behandlung von Anfragen der Amtsausschussmitglieder
16. Schließung der Sitzung

Brück, den 23.09.2019

gez. Mathias Ryll
Vorsitzender des AA



Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Haushaltsausschusses des Amtes Brück am 21. Oktober 2019 wird als Notbekanntmachung i. S. d. § 3 Bekanntmachungsordnung im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht, da die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Brück aufgrund eines Ladungsfehlers nicht rechtskräftig geworden ist und daher erneut beschlossen werden muss.

Brück, den 23.09.2019



Marko Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Notbekanntmachung i. S. d. § 3 Bekanntmachungsordnung der Tagesordnung zur Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Brück

am Montag, den 28.10.2019, um 19:00 Uhr Sitzungssaal im Gebäude II der Amtsverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 58 in Brück

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung sowie der Anwesenheit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Information zu wesentlichen Angelegenheiten des Amtes
5. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten aus der Verwaltung
6. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
7. Einwohnerfragestunde
8. Behandlung von Anfragen von Amtsausschussmitgliedern
9. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 5. August 2019
10. **A-00-11/2019** Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Brück
Beschlussvorlage
11. **A-00-12/2019** Neufassung der Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Brück
Beschlussvorlage
12. **A-20-10/2019** Unterjähriger Bericht
Mitteilung

13. **A-20-9/2019** Erwerb Software – AO Workflow
Beschlussvorlage
14. **A-10-13/2019** Errichtung von Löschwasserbrunnen zur Sicherung der gesetzlichen Brandschutzbestimmungen
Beschlussvorlage
15. **A-10-14/2019** Bestellung Amtsjugendwart der Jugendfeuerwehr des Amtes Brück
Beschlussvorlage

II. Nichtöffentlicher Teil

16. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 5. August 2019
17. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten zu Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung des Amtes Brück
18. Behandlung von Anfragen der Amtsausschussmitglieder
19. Schließung der Sitzung

Brück, den 23.09.2019

gez. Mathias Ryll
Vorsitzender des AA

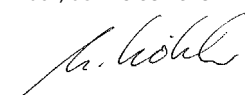


Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Einladung zur Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Brück am 28. Oktober 2019 wird als Notbekanntmachung i. S. d. § 3 Bekanntmachungsordnung im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht, da die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Brück aufgrund eines Ladungsfehlers nicht rechtskräftig geworden ist und daher erneut beschlossen werden muss.

Brück, den 23.09.2019



Marko Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 26.05.2019

Aufgabe des Mandats in der Gemeindevertretung Linthe und im Ortsbeirat Deutsch Bork und Berufung der Nachfolger

Der gewählte Gemeindevertreter, Herr Michael Schlecht aus der Wählergruppe „Freie Wähler Deutsch Bork“ hat sein Mandat in der Gemeindevertretung Linthe und im Ortsbeirat Deutsch Bork durch Wegzug aus der Gemeinde Linthe mit Wirkung vom 17.09.2019 verloren.

Gemäß §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 3 und 6 sowie § 84 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist für jedes Gremium eine Ersatzperson für die Wählergruppe „Freie Wähler Deutsch Bork“ zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 werden unter Mitwirkung des Wahlausschusses vom 23.09.2019 folgende Ersatzpersonen der o.a. Wählergruppe mit Wirkung zum 01.10.2019 berufen:

1. In die Gemeindevertretung Linthe
Frau Gabriela Krüger
Deutsch Bork 14, 14822 Linthe
2. In den Ortsbeirat Deutsch Bork
Frau Maren Kremser
Deutsch Bork 33, 14822 Linthe



Marion Jahn
Wahlleiterin

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung****Aufstellungsbeschluss Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Planebruch**

Die Gemeindevertretung Planebruch hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. August 2019 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ beschlossen (Pb-30-244/19).

Planungsziele sind die Prüfung der Gemarkungen Cammer, Damelang, Freienthal und Oberjünne auf die Eignung zur Gewinnung von Windenergie sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan „Wind“ in der Gemarkung Oberjünne.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 9. September 2019



M. Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 21. August 2019 beschlossene, Beschluss zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Wind“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 9. September 2019



M. Köhler
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Borkheide und Entlastung des Amtsdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Borkheide am 22.08.2019 beschlossen:

Beschluss-Nr. Bh-20-24/19

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 für die Gemeinde Borkheide auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. Bh-20-25/19

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2011.

Brück, den 23.09.2019



M. Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Borkheide am 22.08.2019 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 für die Gemeinde Borkheide und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2011 werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Borkheide mit seinen Anlagen liegt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 23.09.2019



M. Köhler
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Golzow und Entlastung des Amtsdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Golzow am 06.08.2019 beschlossen:

Beschluss-Nr. G-20-16/19

Die Gemeindevertretung Golzow beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 für die Gemeinde Golzow auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. G-20-17/19

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2011.

Brück, den 03.09.2019



M. Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Golzow am 06.08.2019 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 für die Gemeinde Golzow und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2011 werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Golzow mit seinen Anlagen liegt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 03.09.2019



M. Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

1. Änderung zur Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Golzow

Die Gemeindevertretung Golzow hat für die Nutzung des Bürgerhauses auf dem Gelände der Schule in Golzow folgende Haus- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Golzow vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Brück aus. Den Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

§ 2

Nutzung

Das Gebäude wird genutzt für Sitzungen, Veranstaltungen etc. der Gemeindevertretung Golzow und für die Arbeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Golzow.

Für die Nutzung der Räume des Bürgerhauses in Golzow durch Dritte werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung der Gemeinde Golzow erhoben.

§ 3

Nutzungsberechtigte

Die Gemeinde Golzow stellt die Räumlichkeiten den Vereinen und Organisationen, Privatpersonen sowie Veranstaltern gemäß der Gebührensatzung der Gemeinde Golzow zur Verfügung. Ausgenommen sind Veranstaltungen politischer Parteien und Vereinigungen.

§ 4

Nutzungsbedingungen

Die Nutzung der Räumlichkeiten durch Dritte erfolgt auf Antrag beim ehrenamtlichen Bürgermeister.

Die ordnungsgemäße Reinigung hat nach Ende der Nutzungszeit zu erfolgen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, wird ihm die Reinigung in Rechnung gestellt gemäß der Gebührensatzung.

Für Schäden, die während der Nutzung entstehen, haftet der Nutzer. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und nach Benutzung unbeschädigt, vollständig und im sauberen Zustand zu hinterlassen.

Der Nutzer ist verantwortlich, dass die technischen Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes bzw. des Geländes wie Heizung, Warmwasser- und Kühlgeräte etc. im notwendigen Umfang genutzt werden. Es ist sicherzustellen, dass nach Abschluss der Veranstaltung diese Anlagen und Geräte auf das notwendige Maß zurückgestellt werden.

§ 5

Versicherung

Die Gemeinde Golzow hat eine Gebäudeversicherung mit den Gefahren Sturm/Hagel, Leitungswasser und Feuer abgeschlossen.

Eine Haftpflichtversicherung für außergemeindliche Veranstaltungen besteht nicht. Der Nutzer hat selbst eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Privates Eigentum des Nutzers ist durch die Gemeinde nicht versichert. Es besteht kein Schadenersatzanspruch an die Gemeinde bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen.

§ 6

Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses ist ein Entgelt entsprechend § 2 der Gebührensatzung der Gemeinde Golzow zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Golzow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golzow, den 06.08.2019



Marko Köhler
Amtsdirektor
Amt Brück

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung am 06.08.2019 beschlossene Haus- und Benutzungsordnung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 30.08.2019



Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetall“

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetall“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **Oktober 2019** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 05.09.2019 bekannt gemacht werden:

- Beschluss Nr. 08/09-2019 Wahl zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Beschluss Nr. 09/09-2019 Wahl zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Beschluss Nr. 10/09-2019 Neufassung der Grubensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetall“ vom 03.02.2005
- Neufassung Grubensatzung nach Beschluss Nr. 10/09.19

Brück, den 23.09.2019



Köhler
Verbandsvorsteher

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetall“

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetall“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **Oktober 2019** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 05.09.2019 bekannt gemacht werden:

- Beschluss Nr. 08/09-2019 Wahl zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Beschluss Nr. 09/09-2019 Wahl zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Beschluss Nr. 10/09-2019 Neufassung der Grubensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetall“ vom 03.02.2005
- Neufassung Grubensatzung nach Beschluss Nr. 10/09.19

Niemegk, den 23.09.2019



Köhler
Verbandsvorsteher

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Das Amt Niemegk möchte alle Bürger, die im nächsten Jahr volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr hinweisen.

Nach § 58 b Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz ist eine Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 SG nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.